

RS UVS Burgenland 1995/12/15 45/02/95001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1995

Rechtssatz

Wenn die Anbringung geeigneter Schutzgerüste zur Verhinderung des Absturzes der Arbeitnehmer wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes hierfür unterbleiben kann und die Arbeitnehmer DESWEGEN durch Anseilen gegen Absturz zu sichern sind, liegt eine Übertretung nach § 7 Abs 2 zweiter Satz (und nicht nach § 7 Abs 1) BArbSchV vor. Bei einer Arbeitsstelle mit Absturzgefahr liegt - unabhängig von der Anzahl der dort Arbeitenden - nur EIN Delikt vor, da nur EINE Gefahrenquelle besteht.

Schlagworte

Schutzgerüste, Sicherung durch Anseilen, Tatvorwurf, Kumulationsprinzip, Arbeitnehmerschutz, gefährliche Arbeitsstellen, Absturzsicherung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at